

Prüfung Förderungswürdigkeit



Prüfung der Förderungswürdigkeit

Allgemeine Information

Datenblatt der zukünftigen BewohnerInnen

Empfänger

Bauträger

Datum des Vertrages

Datum _____

Übernehmende Person(en)

Familienname _____ Vorname _____

Familienname _____ Vorname _____

Beruf(e) _____

Telefon _____ E-Mail _____

Förderadresse

Straße _____

Hausnummer _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Angaben zu der/den in der/den geförderten Wohneinheit(en) lebenden Person(en)

(ÜbernehmerIn bzw. WohnungsnutzerIn und Angehörige)

	Familien- und Vorname(n)	Familienstand	Nahe- bzw. Verwandtschaftsverhältnis	Geb.-Datum	Jahres-einkommen* (netto)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Eidesstattliche Erklärung

Ich/wir erkläre(n) an Eides statt, dass

- 1.) ich/wir keine weitere mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnmöglichkeit besitze(n), ohne dass dies aus triftigen Gründen notwendig wäre – wie insbesondere des Berufes, der Gesundheit, der beruflichen Ausbildung, der Altersversorgung oder für nahestehende Personen.
- 2.) die unter „Angaben zu der/den in der/den geförderten Wohneinheit(en) lebenden Person(en)“ angeführten persönlichen Daten vollständig und wahrheitsgetreu sind.
- 3.) im Falle der Benutzung der Wohneinheit durch nahestehende Personen jede Abänderung der BewohnerInnen umgehend bekannt gegeben wird.
- 4.) alle großjährigen BewohnerInnen ihren Hauptwohnsitz im geförderten Objekt aufgenommen haben oder unmittelbar nach Bezug aufnehmen werden.

Zustimmung

Zum Zwecke der Prüfung der Förderungswürdigkeit ermächtige ich die Niederösterreichische Landesregierung zur Dokumentenabfrage. Die Landesregierung behält sich vor, zur Überprüfung der Angaben Stichproben durchzuführen.

Allgemeine Hinweise

Information zur Förderungswürdigkeit

Geförderte Wohnungen dürfen nur in das Eigentum von förderungswürdigen, österreichischen StaatsbürgerInnen oder Gleichgestellten übertragen werden. Bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum österreichischer StaatsbürgerInnen oder Gleichgestellter stehen oder verbleiben.

Die geförderte Wohnung muss auf die Dauer der Förderung als Hauptwohnsitz bewohnt werden. Bei Ehe oder Lebensgemeinschaften müssen beide Ehepartner/Lebenspartner mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Wird eine geförderte Wohnung von nahestehenden Personen bewohnt, müssen nur diese förderungswürdig sein. Nahestehende Personen sind Ehegatten, Lebenspartner, einschließlich Wahl- und Pflegekinder, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie Onkel, Tante, Nichte und Neffe.

Informationen zur Förderungswürdigkeit (insbesondere die Berechnung des Einkommens) und zur Weiterveräußerung geförderter Objekte finden Sie auf der Homepage des Landes Niederösterreich www.noel.gv.at unter Bauen & Wohnen » Kaufen/Verkaufen.

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter <http://www.noel.gv.at/datenschutz> abrufbar.

Unterschrift der übernehmenden Person(en) und der großjährigen WohnungsbenutzerInnen